



S a t z u n g

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

Verein zur Pflege des ländlichen Brauchtums Schalkstetten e.V. 1984.

Der Verein hat seinen Sitz in Amstetten-Schalkstetten.

Er ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 906 beim Amtsgericht Ulm eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege der Mitmenschlichkeit, Heimat und Tradition.

1. Der Verein setzt sich die Erhaltung und Förderung des Brauchtums im ländlichen Bereich zum Ziel.
2. Die Anfänge der Technisierung auf dem Lande sollen der Nachwelt erhalten bleiben.
3. Das Leben auf dem Lande aus der guten alten Zeit soll ebenfalls festgehalten werden.
4. Alte örtliche Bräuche sollen wiederaufleben und bestehende gepflegt werden.
5. Alte ländliche Werkzeuge und Gebrauchsgegenstände sollen erhalten bleiben.
6. Der Verein fördert den Volkstanz und den Erhalt unserer heimischen Trachten. Hierzu kann eine Volkstanzgruppe innerhalb des Vereins gebildet werden.
7. Der Verein fördert die heimische Musik. Hierzu kann eine Musikgruppe innerhalb des Vereins gegründet werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Teilnahme und Mitarbeit an traditionellen heimatlichen und kulturellen Veranstaltungen, sowie Renovierung und Aufbewahrung alter ländlicher Gebrauchsgegenstände. Soweit alte Bräuche noch bekannt und realisierbar sind, werden sie von den Mitgliedern des Vereins wieder ins Leben gerufen. Mit den Lanz-Bulldogs und sonstigen historischen Fahrzeugen wird bei entsprechenden Anlässen mitgefahren.

Die "Volkstanzgruppe" und die "Dorfmusikanten" treten bei entsprechenden Anlässen auf. Zur Förderung des Nachwuchses können Jugendgruppen gebildet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die die Vereinsziele mitfördert.

Über eine Aufnahme in den Verein entscheidet der Ausschuss.

Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Ausschuss.



§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Ausschuss
3. die Mitgliederversammlung

Vorstand und Ausschuss werden für jeweils 2 Jahre gewählt.

§ 5 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

5 gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern

Im Einvernehmen mit dem Ausschuss werden den Vorstandsmitgliedern folgende Aufgaben übertragen:

Sprecher, Kassier, Schriftführer, Museumsleiter und allgemeine Aufgaben.

Diese bilden den Vorstand im Sinne des BGB § 26.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 6 Der Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus:

1. dem Vorstand
2. bis zu 7 Beisitzern

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung muss mit einer Frist von 1 Woche schriftlich einberufen werden.

Die Tagesordnung muss den Mitgliedern schriftlich zusammen mit der Einladung bekannt gegeben werden.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich abzuhalten.

Ein Drittel der Mitglieder können die Einberufung der Mitgliederversammlung verlangen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Ehrenamtspauschale für Mitglieder des Ausschusses.

Die Mitgliederversammlung beschließt und ernennt die Ehrenmitglieder, diese werden vom Ausschuss vorgeschlagen.



§ 8 Wahlen und Beschlüsse

Alle Wahlen und Beschlüsse erfolgen durch Akklamation, sofern kein Mitglied eine geheime Wahl verlangt. Wahlen und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet.

Über die Verhandlungen und ihr Ergebnis ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 9 Beitrag

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrages.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod
2. durch Kündigung. Diese muss schriftlich an den Vorstand erfolgen.
3. wenn ein Mitglied den Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt.
4. wenn Tatsachen vorliegen, die erkennen lassen, dass ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins oder der Satzung verstoßen hat.

Über einen Ausschluss nach Punkt 3 und 4 entscheidet der Ausschuss.

§ 11 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. An die Mitglieder werden keine Gewinnanteile, Vergütungen oder Abfindungen bezahlt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die mit dieser Tagesordnung eingeladen wurde, beschlossen werden. An dieser Mitgliederversammlung muss die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss muss mit 3/4 Mehrheit gefasst werden. Kommt eine beschlussfähige außerordentliche Mitgliederversammlung nicht zustande, muss innerhalb von 4 Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen

BRAUCHTUM SCHALKSTETTEN



Verein zur Pflege des ländlichen Brauchtums Schalkstetten 1984 e.V.

werden. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Amstetten als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Teilort Schalkstetten zu verwenden hat. Die Verwendung des Vermögens zu o.g. Zwecken soll dem Ortschaftsrat des Teilortes Schalkstetten übertragen werden.